

Die neue Vermögenssteuer in Deutsch-
Land.] Das Kompromiß der bürgerlichen Reichstagsparteien
in der Frage der Kriegssteuern hat eine wesentliche Aenderung
des Gesetzes über die Kriegsgewinnsteuer bewirkt. Die Ver-
einigung der Kriegsgewinnsteuer in ihren beiden Formen der
Befsteuerung des Vermögenszuwachses und des Mehrein-
kommens mit der Vermögenssteuer (Wehrbeitrag) läßt
an die Stelle der Kriegsgewinnsteuervorlage eine solche
betreffend Kriegsabgaben treten. Sie trifft nicht bloß den
Kriegsgewinn, sondern enthält auch eine verschleierte Vermögens-
steuer. Der Kriegsgewinn wird jedoch nur in der Form des
Vermögenszuwachses getroffen, die auf das Mehreinkommen
bezüglichen Bestimmungen der Regierungsvorlage kommen in
Wegfall, indem die Festsetzung der Zuschläge zur Einkommen-
steuer den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben soll, wo-
gegen die Vermögenssteuer mit dieser Zuwachsteuer kom-
binirt wird. Es geschieht dies mit der steuerpolitischen Fiktion,
die von der Voraussetzung ausgeht, daß nicht bloß jeder Steuer-
zahlen soll, der sein Vermögen durch Kriegsgewinn vermehrt
hat, sondern auch der, dessen Vermögen sich während des
Krieges nicht mehr als um 10 Prozent vermindert hat. Hat
zum Beispiel der Besitzer eines Vermögens im Laufe des
Krieges bloß eine 4prozentige Einbuße erlitten, so werden die
auf den Verlust von 10 Prozent fehlenden 9 Prozent als
fiktiver Vermögenszuwachs betrachtet und der Befsteuerung unter-
zogen. Die Abgabe vom Zuwachs wird jedoch nur erhoben, wenn
er nach der vorgeschriebenen Berechnung den Betrag von
3000 Mark (gleich der Regierungsvorlage, während die erste
Lesung bloß 1000 Mark freiließ) und das Vermögen am
31. Dezember 1916 6000 Mark übersteigt. Beträgt das Ver-
mögen am Jahreschluß nicht mehr als 15.000 Mark, so trifft
die Abgabe nur den Zuwachs, soweit er 10.000 Mark über-
schreitet. Die abgeänderte Stala der Steuer vom Vermögens-
zuwachs beginnt mit 5 Prozent für die ersten 10.000 Mark
Zuwachs und steigt allmählig bis 50 Prozent für den Ver-
mögenszuwachs, der 300.000 Mark übersteigt. Ein Vergleich
mit den Steuerfüßen der ursprünglichen Vorlage ergibt, daß
bei kleinem Vermögenszuwachs der neue Steuerfuß hinter der
Abgabe des alten Entwurfs zurückbleibt, wogegen er bei
mittlerem und größerem Zuwachs über die früheren Steuer-
füße hinausgeht. Die Grenze liegt ungefähr bei dem Ver-
mögenszuwachs von 30.000 Mark, darüber hinaus wird der
Gewinn im Kompromißvorschlag wesentlich schärfer besteuert
als in der ursprünglichen Vorlage. Der fiktive Vermögens-
zuwachs, der in einem Verlust von weniger als 10 Prozent
des Vermögens besteht, unterliegt einer einprozentigen Ab-
gabe, doch sind Vermögen, die 20.000 Mark nicht übersteigen,
von der Steuer befreit und Abgabenbeträge unter 10 Mark
werden nicht erhoben.